

Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Clemens Amrum zu den Rahmenbedingungen und zum Ablauf des Gottesdienstes mit beschränkter Teilnehmerzahl im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

Vorbemerkung:

Ab 18. Mai 2020 sind Gottesdienste in Schleswig-Holstein auch während der geltenden Kontaktbeschränkungen ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt. Voraussetzung zur Feier der Gottesdienste ist die Einhaltung der durch die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 16. Mai 2020 geregelten nachfolgenden Rahmenbedingungen dieses Schutzkonzeptes.

In Wahrnehmung seiner Verantwortung für die schrift- und bekenntnisgemäße Verkündigung des Evangeliums in der Kirchengemeinde, insbesondere für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen (Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 Verfassung) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Clemens Amrum auf seiner Sitzung vom 26. Mai 2020 nachfolgendes

Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Clemens Amrum zu den Rahmenbedingungen und zum Ablauf des Gottesdienstes im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

beschlossen:

1. Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze

Bei den Sitzplätzen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken und die Markierung von Sitzplätzen sichergestellt. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten. In gemeinsamer Wohnung lebende Personen sind zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet und können gesondert platziert werden.

2. Feststellung des Teilnehmerkreises, Anmeldung

Um sicherzustellen, dass die Höchstzahl der Teilnehmer*innen entsprechend der markierten Sitzplätze eingehalten wird und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, ist eine Erfassung der Kontaktdaten (Vorname und Name sowie Adresse und Telefonnummer, ggfls. auch die Mailadresse) der am Gottesdienst Teilnehmenden notwendig.

Für die Teilnahme am Gottesdienst ist daher eine vorherige Anmeldung im Kirchenbüro unter Tel.: 04682-2389 notwendig. Bei der Anmeldung werden bereits die Kontaktdaten

der Teilnehmenden erfasst.

Zugleich werden die Teilnehmer*innen bei der Anmeldung zur Teilnahme am Gottesdienst darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Anmeldung Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben und bei Änderung einer dieser Voraussetzungen auf die Teilnahme zu verzichten ist.

Haben Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen wollen, sich nicht vorab im Kirchenbüro angemeldet, werden deren Kontaktdaten beim Eintritt in die Kirche durch einen Ordner erfasst. Sie können am Gottesdienst teilnehmen, sofern die durch die markierten Sitzplätze definierte Höchstzahl an Teilnehmenden nicht erreicht ist. Eine Eintragung der Kontaktdaten durch die am Gottesdienst Teilnehmenden selbst ist nur zulässig, sofern für jede sich selbst eintragende Person ein gesonderter Stift zur Verfügung steht.

Zugleich werden auch diese Teilnehmer*innen beim Eintreten in die Kirche durch den Ordner darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Anmeldung Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.

Der Zutritt zur Kirche wird nur gewährt, sofern die durch die markierten Sitzplätze definierte Höchstzahl an Teilnehmenden nicht erreicht ist.

Die Kontaktdaten aller am Gottesdienst Teilnehmenden werden durch die Kirchengemeinde unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sechs Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis über die Daten erlangen. Sie dürfen zudem nicht für andere Zwecke verwendet werden.

3. Einlass

3.1 Eingangstür

Die Kirchentür ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

3.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Am Eingang erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person(en) als Ordner/in, die eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss, eine Einlasskontrolle.

Der/die Ordner kontrollieren unter Einhaltung der Abstandsregeln, dass die vorhandene Aufnahmekapazität nicht überschritten wird und die Gottesdienstbesucher/innen beim Betreten und Verlassen der Kirche eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Sofern eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme am Gottesdienst über das Kirchenbüro er-

folgt ist, dokumentieren der/die Ordner auf einer durch das Kirchenbüro erstellten Teilnehmer*innenliste, welche Personen tatsächlich am Gottesdienst teilnehmen.

Verweigern Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen wollen, die Erhebung ihrer Kontaktdaten, sind sie von der Teilnahme am Gottesdienst auszuschließen.

Im Kirchengewandraum wird ein Handdesinfektionsmittelpender sichtbar aufgestellt oder werden Handdesinfektionstücher sichtbar ausgelegt. Jede/r Teilnehmer*in soll sich vor Betreten des Kirchraumes die Hände nach den Empfehlungen des RKI desinfizieren.

In der Kirche ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um einen anderen in die Bank zu lassen.

3.3 Während des Gottesdienstes muss ein Ordner am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass keine weiteren nicht erfassten Personen die Kirche betreten bzw. die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer nicht überschritten wird.

4. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten, auf die die am Gottesdienst Teilnehmenden bereits beim Betreten der Kirche durch einen gesonderten Ausgang hingewiesen werden:

- Beim Betreten und Verlassen der Kirche haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von dieser Tragepflicht sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderung) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Zwischen denen, die im Gottesdienst sprechen, und den anderen Menschen in der Kirche ist ein über den Mindestabstand hinausgehender ausreichender Abstand einzuhalten. Die den Gottesdienst Gestaltenden sollen zudem den Chorraum nicht verlassen.
- Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Aufgrund eines erhöhten Infektionsrisikos beim gemeinsamen Singen entfällt der Gemeindegesang
- In Gottesdiensten unter freiem Himmel ist der gemeinsame Gesang möglich, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist.
- Orgelmusik oder die Musik von Einzelinstrumenten (keine Blasinstrumente) kann für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes genutzt werden. Musik von

Chören oder Orchestern muss unterbleiben. Musik von kleinen Ensembles kann nur stattfinden, wenn ein gegenüber dem Mindestabstand erweiterter ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Menschen in der Kirche eingehalten werden kann. Bei solistischem Gesang ist ein noch größerer Abstand nötig. Es ist zudem darauf zu achten, dass nicht in Richtung der Gemeinde gesungen wird.

- Auf eine Begrüßung und Verabschiedung mit Handschlag wird verzichtet.

5. Gottesdienstablauf

Die Dauer des Gottesdienstes soll 45 Minuten nicht überschreiten.

5.1 Abendmahl

Auf die Feier des Abendmahls im Gottesdienst wird bis auf weiteres verzichtet, da hier die Gefahr der Infektion besonders groß ist.

5.2 Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Perikopenbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Abkündigungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach dem Gottesdienst gründlich gereinigt.

5.3. Gesangbücher

Es sollen keine Gesangbücher ausgegeben werden. Wenn die Gottesdienstbesucher*innen Liedtexte mitverfolgen oder Texte (z.B. Wochenpsalm) gemeinsam gesprochen werden sollen, sollen Liedblätter oder ein Beamer benutzt werden.

5.4 Hygiene-Ausrüstung

Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschutzhandschuhe für die Pastorin / den Pastor sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

5.5 Kollekte

Die Kollekte wird am Ausgang in bereitstehenden Behältnissen wie Körben etc. kontaktfrei eingesammelt. Dabei ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten. Klingelbeutel dürfen nicht durch die Reihen gegeben werden.

6. Verlassen der Kirche

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kirche reihenweise geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln durch die Kirchentür, die

während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

Sie werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind.

7. Reinigung der Bankreihen, Lüften

Nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen gründlich zu reinigen. Zudem ist der Kirchraum nach jedem Gottesdienst gründlich zu lüften.

8. Kasualgottesdienste

8.1 Grundsätzliches

Für Kasualgottesdienste gelten die Regelungen der Ziffern 1 bis 7 entsprechend.

8.2 Taufe

Taufen finden in der Regel außerhalb des normalen Gemeindegottesdienstes statt. Sie können auch als Haustaufe in der Häuslichkeit der Tauffamilie stattfinden.

Neben den unter Ziffer 4. genannten Hygienevorgaben ist zudem zu beachten:

- Auch am Taufbecken ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und die Zahl der Personen auf ein Minimum zu beschränken.
- Tauffamilie und Pastor*in tragen einen Mund-Nasen-Schutz, wenn dieser Abstand unterschritten werden muss.

8.3 Trauung

Neben den unter Ziffer 4. genannten Hygienevorgaben ist zudem zu beachten:

- Beim Einzug ist im Mittelgang auf genügend Abstand zur versammelten Gemeinde zu achten.
- Die Segnung des Brautpaares kann ohne Handauflegung erfolgen.
- Bei geplanten Hochzeitsritualen vor der Kirche müssen die Abstandsregeln beachtet werden.

8.4 Beerdigung

Trauerfeiern können in der Kirche und im Freien stattfinden, wobei die bestehenden Abstands- und Hygienevorschriften einzuhalten sind.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Für den Kirchengemeinderat

(DS)

Vorsitzende/r

Mitglied